

Hausordnung für das Kurhaus Triberg



Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung. Die Gäste unseres Hauses sollen während ihres Aufenthaltes Ruhe und Unterhaltung finden. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnisbereitschaft.

§ 1 Verwaltung des Kurhauses

Die Verwaltung des Kurhauses mit allen Räumen und Einrichtungen untersteht der Stadt Triberg im Schwarzwald.

§ 2 Hausrecht

Der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte (Hausmeister/Mitarbeiter) übt in den Räumen das Hausrecht aus. Daneben übt bei Veranstaltungen der Veranstalter das Hausrecht aus.

§ 3 Überwachung des Kurhauses

Zur unmittelbaren Überwachung des Kurhauses, zur Beaufsichtigung des Gebäudes, insbesondere der Säle, Nebenräume, Garderobe, Toiletteneinrichtungen, usw., sind Hausmeister bestellt. Diese haben Weisungsrecht, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Nutzung der Einrichtung / Verhalten im Hause

Alle Einrichtungen des Kurhauses sind pfleglich und schonend zu behandeln.

Innerhalb des Kurhauses hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Das Lärmen ist nicht erlaubt.

Fahrrad-, Rollschuh- / Inlineskater und Skateboard fahren sind im Bereich des Kurhauses verboten.

Das in den Räumlichkeiten befindliche Mobiliar darf nicht umgestellt oder verrückt werden.

§ 5 Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von der Stadt Triberg angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Kurhaus und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das Kurhaus zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, kann der Zutritt zu Veranstaltungen im Kurhaus untersagt werden.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Objekte, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind.
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Kerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier- oder Tapetenrollen
- mechanisch/elektrisch betriebene Lärminstrumente oder sonstige Abspielgeräte
- sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

§ 6 Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter der Stadt Triberg, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Kurhauses zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Kurhaus betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Kurhauses hingewiesen. Durch das Betreten des Kurhauses willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass die Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

§ 7 Garderobe

Wenn durch die Stadt keine besondere Erlaubnis erteilt wurde, dürfen in den Saal und die Kongressräume keine Garderobe mitgenommen werden. Überbekleidung, Schirme, Stöcke - ausgenommen für Gehbehinderte und

Blinde – sind an der Garderobe abzugeben bzw. an die dafür bereitgestellten Garderobenständer, Schirmständer etc. hinzuhängen bzw. einzustellen.

§ 8 Tiere

Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen nicht mit in das Kurhaus genommen werden. Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden.

§ 9 Feuersicherheit

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen, sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten, ist untersagt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichts verboten.

Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorfürungen bedürfen von Fall zu Fall der Zustimmung der Stadt.

Die angebrachten Handfeuerlöscher müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden.

§ 10 Rauchen

In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich und in den Sälen besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur vor dem Haus gestattet.

§ 11 Werbung

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Kurhaus und auf dem umgebenen Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Triberg. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Decken und den Fensterfronten in und am Kurhaus ist untersagt.

§ 12 Fundgegenstände

In den Räumen des Kurhauses gefundene Gegenstände sind beim Hausmeister oder Veranstalter abzugeben. Diese leiten sie an das Fundamt weiter.

§ 13 Personen- und Sachschäden

Personen- oder Sachschäden sind sofort, spätestens am nächsten Tag dem Hausmeister oder der Stadt Triberg zu melden.

§ 14 Anbieten von Waren

Das Anbieten von Waren aller Art in der Halle, sowie auf dem gesamten Betriebsgrundstück, bedarf der erforderlichen Genehmigung der Stadt Triberg. Hierüber sind die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 15 Gewährleistung und Haftung

Die Benutzung des Kurhauses mit allen Nebenräumen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne Gewährleistung.

Von Haftungsausschlüssen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Besucher haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Nutzung im Rahmen dieser Hausordnung entstehen.

Für Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck, usw. der Besucher einer Veranstaltung wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Einhaltung der Hausordnung

(Verstöße gegen die Bestimmung dieser Ordnung können mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden. Die Entscheidung über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Kurhausbenutzung wird von der Stadt Triberg getroffen.

Hausverbote, die durch die Stadt Triberg ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im Kurhaus durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Stadt Triberg entschieden wird.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Vorstände der Vereine, Organisatoren und dergleichen sind für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

Triberg im Schwarzwald, 01.03.2017

Dr. Gallus Strobel, Bürgermeister